Einfluß des Konkurses auf schwebende Versicherungsverhältnisse unter Ausschluß der Lebensversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

eingereicht von

Hans Buerschaper

Referendar in Pulsnitz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Meinen Eltern
und
meiner lieben Braut
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Konkurs des Versicherers.

§ 1. Einfluß des Konkurses des Versicherers auf das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses 1

§ 2. Massezugehörigkeit der Versicherungsansprüche und die Ansprüche des Versicherungsnehmers 3

§ 3. Der Konkurs des Gegenseitigkeitsvereins 6

II. Der Konkurs des Versicherungsnehmers.

§ 4. Einfluß des Konkurses des Versicherungsnehmers auf das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses 8

§ 5. Die Bedeutung des § 17 KO. im Versicherungsrecht 10

§ 6. Massezugehörigkeit des Versicherungsanspruchs 13

§ 7. Die Versicherung für fremde Rechnung 18

§ 8. Das Absonderungsrecht des Dritten nach § 157 VVG. 20

III. Die Seeversicherung.

§ 9. Der Konkurs des Seeversicherungsnehmers 22

§ 10. Der Konkurs des Seeversicherers 23

§ 11. Die Seeversicherung für fremde Rechnung 24

§ 12. IV. Die Rückversicherung 24

§ 13. V. Das sachliche Geltungsgebiet der entwickelten Grundsätze . . . 28

Literaturverzeichnis.

Amon, über die Erfüllung schwebender Rechtsverhältnisse im Konkurse. Erlanger Diss. 1896.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag und eines Gesetzes betreffs Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Deutsche Juristenzeitung. Bd. 11.

Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht. In Heft 15 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Berlin 1908.

Endemann, Handelsrecht. Teil 4.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts, eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Berlin 1909.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Gerhard, Hager, v. Knebel-Döberitz, Broeker und Manes. Berlin 1908.

Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Schneider. München 1908.

Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Hager und Behrend. Berlin 1908.

Kommentar zur Konkursordnung, von Jaeger. 3. u. 4. Aufl., soweit sie erschienen ist, und 2. Aufl. Berlin 1902.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von Staudinger. 2. Aufl. Berlin.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Bd. 2, 3, 4.

Iherings Jahrbücher. Bd. 56.

Veröffentlichungen des Privatversicherungsaufsichtsamts zu Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1909 u. 1910.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 68.

I. Der Konkurs des Versicherers.

§ 1.

Einfluß des Konkurses des Versicherers auf das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses.

1. Der Vorentwurf zum Versicherungsvertragsgesetze vom 30. 5. 1908 bestimmte in seinem § 11 für alle Versicherungszweige, daß das Versicherungsverhältnis infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers endige. Man hat sich jedoch dem Gedanken an die Härte nicht zu verschließen vermocht, die diese Bestimmung für den Versicherungsnehmer selbst hat, und ist nicht zuletzt aus derartigen Erwägungen heraus zu der Vorschrift des § 13 VVG.[1] gelangt. Die Begründung[2] hebt mit Recht hervor, daß der Versicherungsnehmer zur Eingehung einer neuen Versicherung Zeit haben müsse. Zum Schutze des Versicherungsnehmers schreibt daher § 13 VVG. die Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit dem Ablauf eines Monats vor. Diese Frist berechnet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[3] Sie beginnt in dem Augenblick der Konkurseröffnung, nicht erst mit der Bekanntmachung oder der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses und endigt einen Monat später mit Ablauf des letzten Tages.

2. Der Konkursverwalter ist nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Eröffnung des Konkursverfahrens mitzuteilen. Dieser wird von der Eröffnung des Konkurses und von dem Zeitpunkt der Eröffnung durch Zustellung, wenn die Voraussetzungen des

---

[1] VVG. v. 30. 5. 1908.
[2] zu § 13 VVG.
[3] § 188 Abs. 1 u. 2 BGB.

§ 111 Abs. 3 KO. vorliegen, sonst durch die Bekanntmachung in der Zeitung oder auch nur durch Zufall von dem Konkurs Kenntnis erlangen.

3. Wird das Konkursverfahren innerhalb der Monatsfrist wieder aufgehoben,[4] so erlischt das Versicherungsverhältnis doch nach einem Monat. Die wirksame Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses[5] macht die kraft des Gesetzes unmittelbar mit der Konkurseröffnung verknüpften Rechtsfolgen wieder rückgängig. Da man die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach § 13 VVG. als eine solche Konkursfolge ansprechen muß, dauert in diesem Falle das Versicherungsverhältnis fort.

4. Nach der Begründung[6] kann die Monatsfrist nicht verlängert werden. Man wird dem auch beistimmen müssen. Die Hinzufügung der Worte:

„bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es der Konkursmasse gegenüber wirksam",

die durch den Bundesrat erfolgte, nachdem die Begründung bereits geschrieben war, hat für die Frage einer eventuell zulässigen Verlängerung der Monatsfrist durch Vertrag keine Bedeutung. Im Interesse einer schnellen Abwicklung des Konkurses ist auch die baldige Lösung sämtlicher Versicherungsverträge geboten. Das Interesse der Versicherungsnehmer ist aber durch die Gewährung der Monatsfrist hinreichend gewahrt.

5. Aus der ausdrücklichen Hervorhebung, daß bis zum Ablauf eines Monats das Versicherungsverhältnis der Konkursmasse gegenüber wirksam bleibt, wird nun gefolgert,[7] daß bis zum Ablauf eines Monats das Versicherungsverhältnis auch bestehen bleiben muß, m. a. W.: daß eine Verkürzung der Monatsfrist durch Parteivereinbarung rechtlich unzulässig sei. Dies ist zutreffend. Denn gerade zum Schutze des Versicherungsnehmers ist die Monatsfrist an Stelle sofortiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses aufgenommen worden. Aus der Trennung des Versicherungsvertragsgesetzes, die dahin geht, den meist viel unerfahreneren Ver-

[4] §§ 202, 204 KO.
[5] §§ 74, 109, 116 KO.
[6] zu § 13 VVG.
[7] Gerhard-Manes, Komm. zu § 137.

sicherungsnehmer vor Übervorteilung und Benachteiligung seitens des in jeder Hinsicht stärkeren und geschäftsgewandteren Versicherers zu schützen, wird sich ein Beweis für die Richtigkeit jener Ansicht herleiten lassen.[8]

6. Die Vorschrift des § 13 VVG. hat rückwirkende Kraft; denn Art. 4 Ziff. 3 EG. zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag bestimmt ausdrücklich:

> Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis finden von dieser Zeit an[9] die Vorschriften des § 13 über den Konkurs des Versicherers Anwendung.

Bei der zwingenden Natur der Vorschrift des § 13 gilt dies selbst dann, wenn vor dem 1. 1. 1910 dem § 13 VVG. entgegenstehende Parteivereinbarungen getroffen worden sind.[10]

§ 2.

Die Massezugehörigkeit der Versicherungsansprüche und die Ansprüche des Versicherungsnehmers.

1. Das Konkursverfahren umfaßt nach § 1 KO. das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Daher sind die rückständigen Prämien wie die bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu zahlenden Prämien in die Konkursmasse zu zahlen. Dies ergibt sich daraus, daß das Versicherungsverhältnis der Konkursmasse gegenüber wirksam bleibt, bis es nach Ablauf eines Monats seit der Konkurseröffnung erlischt.

2. Was der Versicherungsnehmer über diese Zeit hinaus an Prämien bereits gezahlt hat oder nach Konkurseröffnung, vielleicht weil er von dem Konkursverfahren noch keine Kenntnis hat, zahlt, kann er nach § 40 Abs. 3 VVG. zurückfordern. Jedoch muß er

---

[8] And. M. Begründung, die aber, wie bereits erwähnt, vor der von dem Bundesrat vorgenommenen Ergänzung des § 13 geschrieben worden ist; and. M. auch Jaeger Bd. 3 § 25 Anm. 3.

[9] d. i. am 1. 1. 1910.

[10] So auch Gerhard-Manes a. a. O.

sich die für die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses aufgewendeten Kosten[1] abrechnen lassen.

Mit Recht sagt Seuffert,[2] die Abrechnung dieser Kosten sei ipso iure eintretende Minderung der Forderung auf Prämienrückzahlung. Daraus folgt aber: Der Versicherungsnehmer kann mit seinem Anspruch auf Rückerstattung des Prämienanteils nicht gegen jene Kosten des Versicherers aufrechnen. Es werden vielmehr diese Kosten von dem zuviel gezahlten Prämienbetrag abgezogen, und von dem Restbetrag, den der Versicherungsnehmer nur zu fordern berechtigt ist, erhält er die Konkursquote.

Ist die Prämie vor der Konkurseröffnung für eine über die Monatsfrist hinausragende Zeit gezahlt, so wird das Rückforderungsrecht des § 40 Abs. 3 VVG. erst durch die Konkurseröffnung zum Leben erweckt. Es ist aber zuzugeben, daß der Rechtsgrund jener Forderung schon in der Zahlung der Prämie liegt und daher der vor der Konkurseröffnung gezahlte Prämienanteil als Konkursforderung geltend zu machen ist.[3]

Der nach der Konkurseröffnung innerhalb der Monatsfrist oder auch nach dieser über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus zuviel gezahlte Betrag bildet einen Masseanspruch nach § 59 Ziff. 3 KO.[4]

Unbillig und unrichtig wäre es, von dem Versicherungsnehmer die Zahlung der Prämie für die ganze laufende Versicherungsperiode zu verlangen, wenn das Konkursverfahren bereits eröffnet ist. Die ratio legis ist vielmehr die: dem Versicherungsnehmer das Recht der Rückforderung des Prämienanteils zu geben, den er für eine Zeit bezahlt hat, wo der Versicherer seinerseits keine Verpflichtungen mehr hat, insbesondere das Risiko nicht mehr trägt. Daraus ergibt sich aber, daß der Versicherungsnehmer, falls er noch nicht die auf die ganze Versicherungsperiode entfallende Prämie gezahlt hat, nur so viel zu zahlen hat, als dem auf die Zeit des Bestehens des Versicherungsverhältnisses

---

[1] Es sind dies insbesondere Provisionen für die Agenten.
[2] Leipziger Zeitschr. 1909 S. 101.
[3] So auch Seuffert a. a. O.
[4] Seuffert a. a. O.

entfallenden Teil der Prämie entspricht. Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie ist hier durchbrochen.

3. Ist der Versicherungsfall, d. i., um mit den Worten der Begründung zu sprechen, dasjenige Ereignis, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet wird, vor der Konkurseröffnung eingetreten, so hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme als Konkursforderung geltend zu machen.

4. Wenn der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung eintritt und damit erst innerhalb der Monatsfrist die Verpflichtung des Versicherers, die in der Tragung des Risikos besteht, sich in Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme verwandelt, so ist diese Schuld des Versicherers Masseschuld, es liegt ein Rechtsverhältnis der Konkursmasse vor.[5] Dieser gegenüber ist das Versicherungsverhältnis noch wirksam, und der Anspruch des Versicherungsnehmers ist Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrag, dessen Erfüllung für die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß (§ 59 Ziff. 2 KO.).

5. Nach Ablauf eines Monats nach der Eröffnung des Konkurses ist das Versicherungsverhältnis erloschen. Tritt jetzt der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer nichts zu fordern.

6. Nach Seuffert[6] hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des auf längere Zeit geschlossenen Vertrags, wenn das Versicherungsverhältnis durch den Konkurs vorzeitig nach Ablauf der Monatsfrist beendet wurde. Der Schaden soll insbesondere der Mehraufwand für eine neue Versicherung sein. Seuffert stützt diese Ansicht auf § 26 KO. Tatsächlich tritt auch die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses infolge der Eröffnung des Konkurses, wenn auch erst nach einem Monat ein.

Jedoch wird man Kirchberger[7] beipflichten müssen, wenn er behauptet, losgelöst von § 17 KO. enthalte § 26 KO. keinen

---

[5] Gerhard-Manes zu § 13 Anm. 3b; Begründung zu § 13; Seuffert a. a. O.

[6] a. a. O.

[7] Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 68 S. 147 f.

selbständigen Grund für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs. Es liegt hier eine Aufhebung eines Rechtsverhältnisses vor, die kraft Gesetzes eintritt, und mit der ein Schadensersatzanspruch nicht vereinbar ist.[8]

7. Weitere Ansprüche als das Prämienrückforderungsrecht des § 40 Abs. 3 VVG. hat der Versicherungsnehmer im Konkurse des Versicherers nicht.

8. Im Anschluß hieran sei nur noch darauf hingewiesen, daß § 40 Abs. 3 VVG. auch für diejenigen Versicherungen Geltung hat, bei denen nach §§ 61 Abs. 2, 6 Abs. 3, 63 VersUnternG. das Versicherungsverhältnis mit dem Konkurs erlischt.[9]

§ 3.

Der Konkurs des Gegenseitigkeitsvereins.

1. Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Gegenseitigkeitsverein aufgelöst, schreibt § 49 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901 analog dem § 292 Ziff. 3 HGB. vor. Der Gegenseitigkeitsverein verwandelt sich in einen Konkursabwicklungsverein. Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 20 Satz 3 a. a. O.). Das Gesetz v. 12. 5. 1901 schreibt aber über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nichts vor. Die Begründung zu jenem Gesetz führt aus, daß das Vertragsverhältnis einheitlich, auch für die Gegenseitigkeitsvereine durch das künftige Versicherungsvertragsgesetz geregelt werden soll. Somit gilt auch hier § 13 VVG.

2. Einen Monat nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit endigt daher das Versicherungsverhältnis und damit auch die Mitgliedschaft. Nur sind die Versicherungsnehmer nicht mehr Mitglieder des Gegenseitigkeitsvereins, der ja durch die Konkurseröffnung aufgelöst ist, sondern Mitglieder des Konkursabwicklungsvereins. Der Verein hat also lediglich seinen Zweck geändert.

---

[8] So auch Gerhard-Manes a. a. O.

[9] Seuffert a. a. O.

3. Die Mitglieder haben als Versicherungsnehmer die Prämien voll zur Masse zu leisten, jedoch unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 3 VVG. Außerdem haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber für dessen Schulden.

4. Soweit die Mitglieder einen Masseanspruch gegen die Konkursmasse haben — z. B. der Versicherungsfall ist nach der Konkurseröffnung, innerhalb der Monatsfrist eingetreten —, erhalten sie nur dann etwas, wenn die Masse mehr enthält, als zur Befriedigung sämtlicher übrigen Gläubiger erforderlich ist. Denn § 51 Satz 2 VersUnternG. schreibt vor:

> Unter den Konkursforderungen „werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt".[1]

5. Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht aufzurechnen, ist dem Mitglied nach § 26 a. a. O. versagt.

Auf die Vorschrift des § 102 a. a. O. sei hier nur hingewiesen.

Im übrigen gelten für den Konkurs des Gegenseitigkeitsvereins die gleichen Vorschriften, die oben entwickelt wurden.

6. Bei dem sogen. gemischten Verein bedingen sich Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaft nicht. Liegt nach § 21 des Gesetzes v. 12. 5. 1901 ein Versicherungsverhältnis vor, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied des Vereins ist, so gelten die oben ausgeführten Sätze.[2]

7. Bei dem Gegenseitigkeitsverein bedingen sich Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis.[3] Es genügt aber, wenn das Mitglied Versicherungsnehmer ist. Somit ist auch hier eine Versicherung für fremde Rechnung möglich.[4] Für diese gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes wie bei der Versicherung für eigne Rechnung.[5]

---

[1] vgl. auch Schneider zu § 13.

[2] s. oben §§ 1 u. 2.

[3] Kirchberger a. a. O.; Jaeger, Komm. z. KO.

[4] Wörner, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit S. 81.

[5] vgl. dazu die Ausf. u. § 7.

II. Der Konkurs des Versicherungsnehmers.

§ 4.

Einfluß des Konkurses des Versicherungsnehmers auf das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses.

§ 14 Abs. 1 VVG. lautet:

> „Auf eine Vereinbarung, nach welcher im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis erlöschen oder der Versicherer befugt sein soll, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monat zu kündigen, kann sich der Versicherer nicht berufen".

Aus diesem Wortlaut geht zunächst unzweifelhaft hervor, daß eine Vereinbarung, wonach im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers der Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat oder darüber hinaus den Vertrag kündigen kann, nicht nur rechtlich zulässig ist, sondern daß sie auch der Versicherungsnehmer gegen sich gelten lassen muß. Macht der Versicherer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so erlischt das Versicherungsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist.[1]

1. Aus der Fassung des § 14 Satz 1 VVG. ergibt sich seine zwingende Natur. Selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer entgegenstehende Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich anerkannt hat, können diese, obwohl sie rechtlich gültig sind, seitens des Versicherers nicht geltend gemacht werden. Wenn nach der Eröffnung des Konkurses der Konkursverwalter die Vereinbarung, daß das Versicherungsverhältnis mit der Konkurseröffnung als erloschen zu gelten habe oder der Versicherer zur Kündigung entgegen § 14 VVG. berechtigt sei, anerkennt, so ist der Versicherer gar nicht genötigt, sich auf eine solche Vereinbarung rzu berufen. Nach dem Wortlaut des § 14 VVG. und nach de ratio legis wird anzunehmen sein, daß in diesem Falle mit der

[1] Gerhard-Manes zu § 14.

Eröffnung des Konkurses tatsächlich das Versicherungsverhältnis gelöst ist bezw. der Versicherer zur Kündigung berechtigt ist. Diese nachträgliche Vereinbarung stellt sich als eine rechtlich zulässige, besondere Verabredung über die Aufhebung des Versicherungsvertrags dar; jene durch § 14 VVG. getroffene Vereinbarung ist dagegen kein selbständiger Vertrag, sondern eine Klausel des Versicherungsvertrags.

Ist infolge der „Anerkennung" des Konkursverwalters, d. h. infolge des nachträglichen Aufhebungsvertrags, das Versicherungsverhältnis zur Lösung gebracht worden, so steht dem Versicherer ein Anspruch nach § 26 KO. nicht zu; denn nicht durch die Konkurseröffnung, sondern kraft seines eigenen Willens ist das Versicherungsverhältnis aufgehoben worden.

Enthält der Versicherungsvertrag eine Vereinbarung des in § 14 VVG. bezeichneten Inhalts, und stützt sich der Konkursverwalter auf diese Bestimmung, so muß der Versicherer sie gegen sich gelten lassen. Nur gegenüber dem Versicherungsnehmer hat sie keine rechtsverbindliche Kraft.

Auch dann ist das Versicherungsverhältnis beendigt infolge jener vertragsmäßigen Bestimmung, nur indirekt infolge der Konkurseröffnung, der Anspruch aus § 26 KO. steht auch jetzt dem Versicherer nicht zu.[2]

Besteht keine Vereinbarung über eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses infolge der Eröffnung des Konkurses, so dauert bei divergierendem Willen der Kontrahenten — an Stelle des Versicherungsnehmers ist der Konkursverwalter getreten — das Versicherungsverhältnis fort, bis es aus einem anderen Grunde zum Erlöschen gebracht wird.

3. Mit Recht sagt Schneider,[3] die Worte „sich nicht berufen können" erklären eine Vertragsklausel derart für unwirksam, daß der Richter von Amts wegen ihre Unwirksamkeit zugunsten des Versicherungsnehmers zu beachten hat; denn die Vorschrift ist, wie bereits erwähnt, zwingend, eine Vereinbarung des in

---

[2] Seuffert in Leipz. Zeitschr. 1909 S. 102.

[3] Komm. zu § 14.

§ 14 VVG. gedachten Inhalts rechtlich unwirksam dem Versicherungsnehmer gegenüber.

4. Rückwirkende Kraft ist dem § 14 VVG. nicht beigelegt.[4]

§ 5.

Die Bedeutung des § 17 KO. im Versicherungsrecht.

1. Die Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsvertrage, der zur Zeit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers von keinem Teile vollständig erfüllt ist, sind in Ermangelung besonderer Vorschriften nach § 25 KO. nach konkursrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Daher ist für schwebende Versicherungsverhältnisse § 17 KO. maßgebend.

2. Die Entscheidung über Erfüllung oder Nichterfüllung des Versicherungsvertrags steht somit dem Konkursverwalter zu. Dies entspricht auch durchaus dem Prinzip des Versicherungsvertragsgesetzes, das dem Versicherungsnehmer vor dem stärkeren Versicherer schützen will. Der Konkursverwalter wird auf Erfüllung des Vertrags nur bestehen, wenn dies der Konkursmasse von Vorteil ist. Aber auch der Versicherer erleidet in der Regel dadurch keinen Schaden; denn die Prämien, die nach der Eröffnung des Konkurses fällig werden, sind Masseschulden nach § 59 Ziff. 2 KO., während er seinerseits, falls der Versicherungsfall eintritt, auch dann hätte voll leisten müssen, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre.

Lehnt der Konkursverwalter Erfüllung ab, so wird er dies nur tun, wenn Erfüllung zu verlangen für die Masse unvorteilhaft ist. Dem Versicherer steht aber in diesem Falle das Recht des § 26 KO. zur Seite.

Es ergibt sich also bei beiden nach § 17 KO. möglichen Entscheidungen des Konkursverwalters für die Gläubiger des Versicherungsnehmers ein günstiges Resultat, und damit ist diese Regelung auch für den Versicherungsnehmer selbst nicht unvorteilhaft.[1]

---

[4] Arg. e contr. aus Art. 4 EG. z. VVG.; vgl. auch Gerhard-Manes a. a. O.

[1] vgl. hierzu Begr. zu § 14 sowie die Kommentare zum VVG.

3. Tritt der Konkursverwalter bei periodischen Versicherungen in das Versicherungsverhältnis nicht ein, weil an diesem die Konkursmasse kein Interesse hat, so steht nichts entgegen, daß mit der nächsten Periode der Gemeinschuldner persönlich das Versicherungsverhältnis aufnimmt, also die ferneren Prämien aus konkursfreien Mitteln entrichtet. Dann kommt ein neuer Vertrag unter den alten Bedingungen zustande. Tritt jetzt der Versicherungsfall ein, so gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme zum konkursfreien Vermögen.[2]

4. Während, wie schon hervorgehoben wurde, die nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Prämien Masseschulden nach § 59 Ziff. 2 KO. sind, müssen die rückständigen Prämien, da sie vor der Konkurseröffnung fällig waren, als Konkursforderungen geltend gemacht werden.

5. Lehnt der Konkursverwalter die Erfüllung des Vertrags ausdrücklich oder durch Schweigen auf die Anfrage des Versicherers ab,[3] so verwandelt sich das ursprünglich zweiseitige Schuldverhältnis in ein einseitiges Forderungsrecht, der wechselseitige Anspruch auf Erfüllung in eine Entschädigungsforderung des anderen Teils.[4] Daher endigt durch diese Ablehnung der Vertragserfüllung das Versicherungsverhältnis, und der Versicherer erlangt nur den bereits erwähnten Entschädigungsanspruch nach § 26 KO.

6. Läuft die Versicherung bereits zur Zeit der Eröffnung des Konkurses, die Zahlung der Prämie ist aber bedingt oder befristet, so hat der Versicherer einen bedingten oder befristeten Anspruch. Eine Konkursforderung wird ihm jedenfalls dann nicht bestritten werden können, wenn nach Lage des konkreten Falles ein bedingter Anspruch gegeben ist, wenn also das als Bedingung gesetzte Tun oder Lassen nicht erst die Anspruch begründende Willenserklärung ist.[5] Das Wahlrecht des Konkursverwalters greift hier Platz.

7. Auch dann, wenn der Konkursverwalter Erfüllung verlangt, kann der Versicherer die ihm nach §§ 38, 39 VVG. zu-

---

[2] Jaeger Bd. 3 Anm. 3 zu § 25 KO.
[3] § 17 Abs. 2 KO.
[4] RG. Bd. 22 S. 111.
[5] Jaeger Bd. 3 Anm. 3 zu § 10.

stehenden Rechte geltend machen,[6] wie er überhaupt beim Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers alle Rechte ausübt, die dem Gemeinschuldner bisher zustanden, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. § 14 VVG. steht aber einem Rücktritt oder einer Kündigung etwa wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 16 ff. VVG. nicht entgegen. Denn nach § 14 VVG. soll nur eine solche Vereinbarung gegen den Versicherungsnehmer ohne Rechtswirkung sein, wonach infolge seines Konkurses das Versicherungsverhältnis zum Erlöschen gebracht werden kann, nicht aber im Falle des Konkurses auch eine solche Vereinbarung, nach der auch ohne den Konkurs das Versicherungsverhältnis gelöst werden könnte. Daraus ergibt sich, daß der Konkursverwalter wie der Versicherer alle diejenigen Rechte beim Fortbestehen des Vertrags geltend machen kann, die ihnen ohne den Konkurs auch zustehen würden.

Die Bestimmung einer Zahlungsfrist kann nach § 39 VVG. mithin trotz des Konkurses des Versicherungsnehmers erfolgen. Auch dem Konkursverwalter gegenüber kann sie bestimmt werden, sie wirkt dann zugleich wie eine Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, ob er den Vertrag fortsetzen will oder nicht.

8. Wird das Versicherungsverhältnis nach § 40 Abs. 1 VVG. gelöst, so ist die Prämie, die vor der Konkurseröffnung fällig war, als Konkursforderung, die nach der Konkurseröffnung fällig wird, als Masseschuld nach § 59 Ziff. 2 KO. geltend zu machen. Der im Abs. 2 des § 40 VVG. dem Versicherer gewährte Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Geschäftsgebühr ist lediglich ein Anspruch auf Entschädigung für seine Mühewaltung und für seine Kosten, wie die Begründung zutreffend ausführt. Er ist keineswegs Schadenersatzanspruch, da er auch ohne Verschulden des Versicherungsnehmers entstehen kann. Er beruht vielmehr auf dem Versicherungsvertrage und ist, wenn seine Erfüllung nach der Konkurseröffnung erfolgen muß, Masseanspruch nach § 59 Ziff. 2 KO. Fällig ist er in dem Augenblick, in dem die Kündigung, die für sein Entstehen Voraussetzung ist, rechtswirksam erfolgt.

9. Erlischt das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt, der nach der Konkurseröffnung als rechtswirksam anzusehen ist, wird

[6] And. M. Schneider zu § 14.

somit nach der Konkurseröffnung ein neues, auf Rückgewähr gerichtetes Rechtsverhältnis geschaffen, so ist auch ein Versicherungsverhältnis nicht mehr vorhanden. Der Anspruch auf die Prämie nach § 40 Abs. 1 VVG. entstammt aber nicht diesem durch Rücktritt begründeten, sondern dem auf dem Versicherungsvertrage beruhenden Rechtsverhältnis.

10. Die Frage, ob die Entscheidung des Konkursverwalters nach § 17 KO. durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden kann, ist zu verneinen; denn § 17 KO. enthält öffentliches Recht, das durch Parteiwillkür nicht abgeändert werden kann.

§ 6.

Die Massezugehörigkeit des Versicherungsanspruchs.

Die Versicherungssumme ist zu zahlen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1. Versicherungsansprüche gehören, soweit sie beschlagsfähig sind, zur Konkursmasse, falls sie bereits zur Zeit der Konkurseröffnung, wäre es auch nur bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalls, begründet waren.[1] Voraussetzung ist aber ein vor dem Konkurs rechtswirksam geschlossener Vertrag. Daß die Prämien sämtlich gezahlt sind, ist nicht erforderlich;[2] da die Prämie nicht, wie im bisherigen Recht, Vorleistung ist, hat der Satz, den das Reichsgericht Bd. 52 S. 52 ausspricht:

> „Der Rechtsgrund des Erwerbes des Versicherungsanspruchs liegt in der Zahlung der Prämie für das betreffende Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt"

seine Geltung verloren. Voraussetzung ist nur, daß der Versicherer nicht aus irgendeinem Grunde von seiner Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Gleichgültig ist es, ob der Versicherungsfall vor dem Konkurs oder erst im Laufe des Konkurses eingetreten ist.[3] Gleichgültig ist es auch, ob der Versicherer ein Kapital oder Renten zu zahlen

---

[1] Jaeger Bd. 3 Anm. 56 zu § 1.
[2] And. M. Jaeger a. a. O.
[3] RG. Bd. 52 S. 51; Gerhard-Manes a. a. O.

hat. Auch das Recht auf die erst nach Konkursbeginn verfallenden Unfallrenten gehört hier zur Masse.[4]

2. Bei der Haftpflichtversicherung ist nach § 149 VVG. der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die er auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Es herrscht in der Literatur lebhafter Streit über die rechtliche Natur dieses Anspruchs des Versicherungsnehmers.[5]

Sieht man mit Flechtheim[6] und dem Reichsgericht[7] den Haftpflichtversicherungsanspruch als Befreiungsanspruch an, so gehört die Forderung auf Befreiung an sich zur Masse, und zwar ohne Änderung ihres Inhalts, daß also auch die Masse gegen den Regreßschuldner nur auf Befreiung klagen kann, daß aber andererseits im Verhältnis des Dritten zur Masse nur letztere Anspruch auf die Leistung des Regreßschuldners hat".[8]

Erblickt man aber mit Meuret,[9] Josef,[10] Seuffert[11] und Kirchberger[12] in dem Haftpflichtversicherungsanspruch einen Zahlungsanspruch, so unterliegt die Entschädigungsforderung dem Konkursbeschlag, wenn der Versicherungsfall vor der Konkurseröffnung eingetreten ist.

Tritt der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung ein, so hat der Dritte keine Konkursforderung, er ist vielmehr genötigt, sich an den Gemeinschuldner und dessen konkursfreies Vermögen zu halten. Wohl aber steht ihm ein Masseanspruch zu, wenn das schädigende Ereignis durch die Konkursverwaltung herbeigeführt wurde (§ 59 Ziff. 1 KO.).

---

[4] RG. a. a. O.

[5] vgl. insbesondere Kirchberger, Leipz. Zeitschr. Bd. 4 S. 508 f. u. 557 f. und die dort zitierte Literatur.

[6] Leipz. Zeitschr. Bd. 2 S. 800 ff.

[7] RG. Bd. 70 S. 257 ff.

[8] Flechtheim a. a. O.

[9] Leipz. Zeitschr. Bd. 2 S. 900 ff.

[10] Iherings Jahrb. Bd. 56 S. 160 ff.

[11] a. a. O.

[12] a. a. O.

Ist der Gemeinschuldner aus einer persönlichen Handlung oder Unterlassung haftpflichtig geworden, so gehört, falls der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung eintrat, nach Seuffert, Josef, Meuret und Flechtheim[13] die Versicherungsforderung nicht zur Konkursmasse. Dieser Ansicht steht entgegen, daß der Anspruch aus der Haftpflichtversicherung auch dann schon begründet ist, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Wie bei anderen Zweigen der Schadensversicherung, besteht auch bei der Haftpflichtversicherung der Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer in der Tragung des Risikos. Falls der Versicherungsnehmer seitens eines Dritten haftbar gemacht wird, will und soll — das ist der Zweck und Inhalt des Versicherungsvertrags — der Versicherer ihm die Leistung ersetzen, die er auf Grund seiner Verantwortlichkeit an den Dritten zu bewirken hat. Daraus ergibt sich, daß nicht erst mit Eintritt des schädigenden Ereignisses, auch nicht erst in dem Augenblick, in dem der Dritte den Versicherungsnehmer in Anspruch nimmt, der Haftpflichtversicherungsanspruch entsteht, sondern daß er bereits durch Abschluß des Vertrags, aufschiebend bedingt durch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers seitens des Dritten, begründet ist. Unrichtig ist es daher, zu behaupten, daß vor Geltendmachung eines Anspruchs durch den Dritten nur die Möglichkeit bestehe, daß eine Forderung gegen den Versicherer zur Entstehung gelangt.[14] Da nun die Anwartschaft auf ein dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung unter aufschiebender Bedingung zustehendes, pfändbares Vermögensrecht zur Konkursmasse gehört,[15] unterliegt auch die Haftpflichtversicherungsforderung, selbst wenn die Haftpflicht in einer persönlichen Handlung oder Unterlassung des Gemeinschuldners begründet ist, dem Konkursbeschlag. Es mag dies für den Dritten hart und unbillig sein. De lege lata ist aber eine andere Ansicht nicht haltbar. Außerhalb des Konkurses konnte aber z. B. durch Zession das Recht des Dritten, das ihm nach § 156 VVG. zusteht, illusorisch ge-

---

[13] a. a. O.

[14] Begr. zu § 123 des österr. Entw.

[15] Jaeger Bd. 2 Anm. 51 zu § 1.

macht werden, während ihm im Konkurs seines Haftpflichtschuldners § 157 VVG. zur Seite steht.[16] Über das Recht des § 157 VVG. vergleiche unten § 8.

3. Soweit sich die Versicherung auf unpfändbare Sachen bezieht, kann die Forderung aus der Versicherung nach dem vom Bundesrat eingefügten § 15 VVG. nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, die diesen zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben. Eine solche Versicherung kann nur eine Versicherung beweglicher Sachen gegen Diebstahl oder Feuersgefahr oder eine Transportversicherung sein. Dies folgt insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des § 15 VVG. und aus der Begründung zu dieser Gesetzesbestimmung.[17]

Eine Forderung, die nur an einige Gläubiger übertragen werden kann, kann aber nur von diesen gepfändet werden. Was aber nicht von allen Gläubigern gepfändet werden kann, unterliegt nicht dem Konkursbeschlag.[18] Die Forderung aus einer Versicherung unpfändbarer Sachen fällt somit so wenig in die Konkursmasse, wie jene unpfändbaren Sachen selbst. Gehören diese jedoch zu den Ausnahmen des § 1 Abs. 2 KO., so ist auch der Anspruch aus der Versicherung dieser Sachen massezugehörig. Die Ausschließung der Versicherungsforderung ist lediglich eine Konsequenz der Unpfändbarkeit der versicherten Sache.[19] Daher unterliegt der Anspruch aus der Versicherung sogar dann nicht dem Konkursbeschlag, wenn der Versicherungsfall vor dem Konkurs eingetreten ist.[20] Jedoch ist die vom Versicherungsnehmer vor der Konkurseröffnung eingezogene Versicherungssumme massezugehörig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 15 VVG., der nur die Versicherungsforderung, nicht aber auch die Entschädigungssumme selbst dem Zugriff anderer als der sogen. Ersatzlieferungsgläubiger entziehen will.

Der Gläubiger, der Ersatz für die zerstörte oder beschädigte Sache geleistet hat, ist Konkursgläubiger, falls die Leistung des

---

[16] vgl. Kirchberger, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 68 S. 195 ff.
[17] Jaeger Bd. 3 Anm. 28 zu § 1; Seuffert a. a. O.
[18] Jaeger Bd. 3 Anm. 28 zu § 1.
[19] Jaeger DJZ. Bd. 11 S. 421.
[20] Jaeger Bd. 3 Anm. 18 zu § 1.

Ersatzes vor der Konkurseröffnung geschah. Trotzdem kann er aber die Versicherungsforderung pfänden lassen. § 15 VVG. gewährt ihm eine Vorzugsstellung vor den übrigen Konkursgläubigern, für die § 14 KO. gilt.

Aus § 15 VVG. folgt weiter auch die Unpfändbarkeit und somit nach § 394 BGB. auch die Unmöglichkeit der Aufrechnung mit der Versicherungsforderung, soweit sich diese auf unpfändbare Sachen bezieht. Dies gilt auch für rückständige Prämien und Schadenersatzansprüche aus dem Versicherungsverhältnis selbst.[21]

4. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man auch bei der Gebäudeversicherung nach § 97 VVG. Wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung der Entschädigungssumme erst verlangen kann, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist und diese Sicherheit zur Zeit der Konkurseröffnung gegeben ist, so ist auch hier zunächst zu entscheiden, ob die Forderung aus dem Versicherungsvertrag zur Konkursmasse gehört. Nach § 98 VVG. kann diese Forderung nur an bestimmte Personen übertragen werden. Dies setzt aber voraus, daß der Versicherer nur verpflichtet ist, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen. Die Forderung aus einem solchen Versicherungsvertrag kann daher überhaupt nicht in die Konkursmasse verlangt werden, sondern eben nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes. Aus dieser Verpflichtung des Versicherers ergibt sich ferner, daß eine Pfändung einer solchen Versicherungsforderung nicht möglich ist, da sonst die Versicherungssumme ihrem Zwecke, die Wiederherstellung des Gebäudes zu ermöglichen, entzogen würde.[22]

Da die Forderung auf die Entschädigungssumme vielmehr nur beschränkt pfändbar, weil nur beschränkt übertragbar ist, so gehört sie auch nicht zur Konkursmasse. Wie der Ersatzlieferungsgläubiger, so kann auch der Baugläubiger, selbst wenn er Konkursgläubiger ist, die Forderung pfänden. Auch hier macht es keinen Unterschied, ob die Forderung vor oder nach der Konkurseröffnung entstanden ist.[23]

---

[21] Jaeger und Behrend zu § 15.

[22] Staudinger Bd. 2 Anm. 1 e zu § 1130 BGB.

[23] Kirchberger a. a. O.; Seuffert a. a. O.

§ 7.

Die Versicherung für fremde Rechnung.

1. Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn derjenige, der den Vesicherungsvertrag im eigenen Namen mit dem Versicherer abschließt, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert.[1] Nach § 75 VVG. stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrage dem Versicherten zu, mit Ausnahme des Rechts auf Aushändigung des Versicherungsscheins. Trotzdem kann aber der Versicherungsnehmer über diese Rechte im eigenen Namen verfügen (§ 76 Abs. 1 VVG.). Er kann daher, wenn er im Besitze des Versicherungsscheins ist,[2] die Entschädigungsforderung einziehen, obwohl diese dem Versicherten zusteht. Verpflichtet aus dem Versicherungsvertrag ist nur der Versicherungsnehmer. Er kann kraft seines Verfügungsrechts die Rechte aus dem Vertrag an Dritte verpfänden, obwohl ihm selbst ein Recht auf die Forderung nicht zusteht. Weil ihm kein Recht darauf zusteht, gehört die Versicherungssumme auch nicht zu seinem Vermögen, sie ist für ihn ein fremder Gegenstand. Wird nun der Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, und ist das Versicherungsverhältnis schwebend im Sinne von § 17 KO., so kann der Konkursverwalter die Anwartschaft des Versicherten auf die Versicherungssumme durch Ablehnung der Vertragserfüllung vereiteln.

2. Tritt der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung ein, so ist eine Verfügung des Konkursverwalters über die Forderung auf die Entschädigungssumme nach § 76 VVG. möglich und zulässig. Der Versicherte hat aber auch in diesem Falle das Recht der Aussonderung, und wenn die Forderung zur Masse bereits eingezogen ist, das Recht des § 46 Satz 2 KO.

3. Dieses Aussonderungsrecht des Versicherten erleidet aber durch §§ 77, 78 VVG. Beschränkungen. Der Versicherungsnehmer kann sich für die Ansprüche, die ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehen, aus der Entschädigungs-

[1] Begr. zu § 74.
[2] § 76 Abs. 2 VVG.

forderung gegen den Versicherer und nach Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen. Er hat an dem Versicherungsschein ein Zurückbehaltungsrecht, solange er nicht wegen jener Ansprüche befriedigt ist (§ 77 Satz 1 VVG.). Der Konkursverwalter wird also die Entschädigungssumme zur Konkursmasse einziehen und sie nach Abzug der ihr zustehenden Ansprüche an den Versicherten auskehren.[3]

4. Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung, obwohl diese dem Versicherten zusteht, eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht (§ 78 VVG.). Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung im Rückstande, so kann der Versicherer die Prämienforderung gegen die Entschädigungsforderung aufrechnen.

5. Hat der Versicherte vor oder nach der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Entschädigungsforderung von dem Versicherer ausgezahlt erhalten, so kann sich der Versicherungsnehmer aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen. Dieses Recht vorzugsweiser Befriedigung stellt sich als ein Absonderungsrecht dar. Es entfällt, wenn die Entschädigungssumme nicht mehr gesondert in der Konkursmasse vorhanden ist.[4] Hat jedoch der Konkursverwalter dieses Absonderungsrecht durch Einziehung der Entschädigungssumme und durch Vermischung mit der übrigen Masse vereitelt, so steht dem Versicherungsnehmer nach § 59 Ziff. 1 KO. ein Masseanspruch zu.

6. Auf das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses ist der Konkurs des Versicherten ohne Einfluß.

7. Für den Konkurs des Versicherers gilt dasselbe wie bei der Versicherung für eigne Rechnung.

---

[3]) Schneider zu § 77.

[4]) Jaeger und Behrend zu § 77.

§ 8.

Das Absonderungsrecht des Dritten nach § 157 VVG.

Bei dem Verhältnis der drei Beteiligten — des Haftpflichtversicherers, des Haftpflichtversicherungsnehmers und des Dritten — handelt es sich nicht um ein gewöhnliches Regreßverhältnis.[1] Nach § 154 VVG. kann die Leistung des Versicherers zu bewirken sein, nachdem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt worden ist. In diesem Falle kann aber eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers gegen den Dritten nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einem Ersatz dessen, was der Versicherungsnehmer dem Dritten hat leisten müssen. Andererseits hat aber auch nach § 154 VVG. der Versicherer die Entschädigung zu leisten, wenn der Dritte noch nicht befriedigt ist, sein Anspruch aber durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Hier wird also die Verpflichtung des Versicherers vor der Befriedigung des Dritten fällig. Der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer ist ein anderer als der des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer. Beide können, wie im letztgedachten Falle, nebeneinander bestehen.

Zwischen beiden Ansprüchen stellt nun im Konkurse des Versicherungsnehmers § 157 VVG. eine Verbindung her. Der Dritte kann darnach abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen, soweit ihm ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zusteht. Dieses Absonderungsrecht, das ihm eine Vorzugsstellung vor den übrigen Gläubigern des Versicherungsnehmers einräumt, entsteht aber erst mit der Eröffnung des Konkurses und endigt mit dem Konkurs, ohne Rücksicht darauf, ob der Dritte überhaupt Kenntnis von der Eröffnung des Konkurses erlangt hatte. Der Konkursverwalter ist nur auf eine Anfrage hin zur Mitteilung über die Konkurseröffnung verpflichtet.[2]

---

[1] Meuret a. a. O.
[2] Meuret a. a. O.

Das Absonderungsrecht des Dritten besteht nur an der Entschädigungsforderung, nicht auch an der Entschädigungssumme selbst. Ist diese bereits in die Masse durch den Konkursverwalter eingezogen, so ist die Forderung des Dritten Masseforderung nach § 59 Ziff. 1 KO.

Hat dagegen der Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme vor der Konkurseröffnung eingezogen, so konnte das Recht des Dritten auf abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung nicht zur Entstehung gelangen, da die Entschädigungsforderung selbst zur Zeit der Konkurseröffnung nicht mehr bestand, vielmehr durch Tilgung bereits erloschen war.

Die in der Literatur vertretene Auffassung,[3] dieses Absonderungsrecht des § 157 VVG. sei ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, findet im Gesetz keine Stütze. Ebensowenig kann es als Vorzugsrecht angesprochen werden. Es ist vielmehr ein Absonderungsrecht besonderer Art. Von den Absonderungsrechten der Konkursordnung unterscheidet es sich vor allem dadurch, daß bei ihm nicht wie bei jenen „der Gegenstand des Absonderungsrechtes zur Zeit der Konkurseröffnung bereits der allgemeinen Bestimmung des Vermögens, für alle persönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners zu dienen, entzogen und in einen abgesonderten Kreis und Zweck der ausschließlichen oder vorzugsweisen Verhaftung für die Forderung getreten ist".[4] Vor und nach dem Konkurs hat vielmehr der Versicherungsnehmer kein Recht, was seinem Absonderungsrecht im Konkurse entspräche.

Das Absonderungsrecht kann nur insoweit geltend gemacht werden, als nicht einem anderen etwa infolge Verpfändung, Abtretung ein Recht auf die Forderung zusteht, das die Rechte des Dritten beeinträchtigt. Dem vorher erworbenen Pfandrecht geht es nach.

Ist der Versicherungsnehmer nicht zu 100 % versichert, so kann der Dritte nur den entsprechenden Teil der Forderung ver-

---

[3] Meuret a. a. O.

[4] Wilmowski-Kurlbaum S. 217.

langen. Daher steht ihm auch nur an diesem Teile das Absonderungsrecht zu.[5]

Ist das schädigende Ereignis erst nach der Konkurseröffnung eingetreten, so kommt das Absonderungsrecht des Dritten erst jetzt zur Entstehung.

Auch während des Konkurses kann der Haftpflichtgläubiger die Versicherungsforderung wirksam pfänden.[6] Auf diese Weise erlangt er ein Recht, das das Konkursverfahren überdauert.

Die Vorschrift des § 157 VVG. ist nicht zwingend, sie kann daher durch Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.[7]

Im übrigen vergleiche über dieses sehr interessante Recht Kirchberger a. a. O. und die dort zitierte Literatur.

III. Die Seeversicherung.

§ 9.

Der Konkurs des Seeversicherungsnehmers.

Der Seeversicherungsvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag, durch den der eine Kontrahent dem anderen einen Vermögensnachteil, der infolge eines Schiff oder Ladung treffenden Unfalls der Seeschiffahrt diesem erwächst, durch Geld zu ersetzen verspricht, wogegen der Versicherte als Äquivalent für die vom Versicherer übernommene Gefahr einen Preis (Prämie) zu zahlen verspricht.[1] Da das Handelsgesetzbuch über den Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers keine Bestimmung enthält, ist für schwebende Seeversicherungsverträge in diesem Falle § 17 KO. maßgebend. Dem Konkursverwalter steht somit das Wahlrecht zu; da nach ausdrücklicher Vorschrift des § 186 VVG. die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes auf die Seeversicherung keine Anwendung finden, ist eine Vereinbarung des in § 14 VVG. gedachten Inhalts wirksam.

---

[5] Meuret a. a. O.

[6] Jaeger Bd. 3 Anm. 9 u. 10 zu § 14, Anm. 27 zu § 15, Bd. 2 Anm. 6 zu § 164.

[7] Meuret a. a. O.

[1] Endemann, Handelsrecht Bd. 4.

§ 10.

Der Konkurs des Seeversicherers.

1. Für den Fall des Konkurses über das Vermögen des Seeversicherers gilt, falls der fallite Versicherer zahlungsunfähig war, § 898 HGB. Der Versicherungsnehmer hat darnach die Wahl. Er kann von dem Vertrage zurücktreten und die ganze Prämie zurückfordern oder einbehalten, er kann aber auch auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nur dann zu, wenn ihm nicht wegen der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügend Sicherheit dafür bestellt worden ist, daß er im Schadensfalle volle Befriedigung durch Zahlung der Versicherungssumme erhält. Diese Sicherheitsleistung ist aber nur möglich, bevor der Versicherungsnehmer seine Wahl getroffen hat. Sie muß in voller Höhe geleistet werden, nicht etwa nur in Höhe der zu erwartenden Konkursquote.[1]

2. Ist das Konkursverfahren infolge Zahlungsunfähigkeit des Seeversicherers eröffnet worden, so hat diese Zahlungsunfähigkeit, wie mit Sicherheit wohl für alle Fälle angenommen werden kann, schon vor der Eröffnung des Verfahrens bestanden. Dem Versicherungsnehmer standen daher die Rechte aus § 898 HGB. schon vor der Konkurseröffnung zu. Das Recht, die ganze Prämie zurückzufordern und vom Vertrage zurückzutreten, bezw. das Recht, Deckungsversicherung zu nehmen, sind bedingt durch die Zahlungsunfähigkeit des Seeversicherers. Daher kommt es nicht darauf an, ob vor oder nach der Konkurseröffnung der Versicherungsnehmer zurückgetreten ist oder Deckungsversicherung genommen hat. In beiden Fällen ist der Anspruch auf Rückerstattung der Prämie wie auf Erstattung der Aufwendungen für die Deckungsversicherung Konkursforderung.[2]

3. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Rechte nicht Gebrauch, so wird das Versicherungsverhältnis nicht beendigt. Daher hat er die Prämien voll zur Masse zu zahlen. Sein Anspruch auf die Versicherungssumme ist Konkursforderung, falls

---

[1] Kirchberger a. a. O.

[2] So im Ergebnis auch Seuffert a. a. O.

der Versicherungsfall vor der Konkurseröffnung eingetreten war, er ist Masseschuld nach § 59 Ziff. 2 KO., wenn der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung sich ereignete.

4. Im Falle der Deckungsversicherung kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Erstattung der Deckungsversicherungskosten gegen die Prämienforderung der Konkursmasse nicht aufrechnen.[3]

5. Gegenüber § 898 HGB. ist § 17 KO. im Konkurse des Seeversicherers unanwendbar. Wird aber der Konkurs aus einem anderen Grunde als infolge Zahlungsunfähigkeit des Versicherers[4] eröffnet, so gilt in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach § 25 KO. der § 17 KO.

§ 11.

Die Seeversicherung für fremde Rechnung.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer nach § 888 HGB. nicht verpflichtet, den Versicherungsschein dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse des Versicherten auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er hat sogar ein vorzugsweises Befriedigungsrecht wegen dieser Ansprüche vor dem Versicherten und dessen Gläubigern, also auch vor der Konkursmasse des Versicherten. Eine Beeinträchtigung dieses Vorzugsrechts seitens des Versicherers macht diesen nach Maßgabe des § 889 HGB. dem Versicherungsnehmer gegenüber verantwortlich. Die §§ 886—888, 890 HGB. entsprechen den §§ 75—78 VVG., es kann daher hier auf die Ausführungen in § 7 verwiesen werden. Eine dem § 889 HGB. entsprechende Bestimmung findet sich im Versicherungsvertragsgesetz nicht.

IV. Die Rückversicherung.

§ 12.

1. Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes finden nach § 186 a. a. O. auf die Rückversicherung keine Anwendung.

[3] And. M. Jaeger Bd. 3 Anm. 3 zu § 25.

[4] Kirchberger (a. a. O.) leugnet diese Möglichkeit zu Unrecht.

Eine ausdrückliche Aufhebung des Art. 75 EG. z. BGB. enthält das Versicherungsvertragsgesetz nicht. Nach dem Bericht der Reichstagskommission[1] waren aber Regierung und Kommission darüber einig, „daß neben dem Entwurf[2] landesgesetzliche Bestimmungen über die Rückversicherung keine Geltung behielten". Die Kommission hielt dies für selbstverständlich und lehnte mit dieser Begründung den Antrag ab, der den § 186 VVG. dahin ergänzt wissen wollte, daß die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten. Schneider[3] bezweifelt die Aufhebung des Art. 75 EG. z. BGB.

2. Über die rechtliche Natur der Rückversicherung herrscht Streit. Die einen stellen die Rückversicherung als Gesellschaftsvertrag hin, die anderen als Versicherungsvertrag. Das Richtige wird in der Mitte liegen. Zutreffend sagt Ehrenberg[4]:

> „Die Rückversicherung, welche Teilung des Risikos bezweckt, weist sowohl die Merkmale des Versicherungsvertrags wie des Gesellschaftsvertrags auf".

Es ist daher notwendig, für jede einzelne wichtige Rechtsbeziehung der Rückversicherung festzustellen, ob sie besser nach Gesellschaftsrecht oder nach Versicherungsrecht zu beurteilen ist. Eine praktische Bedeutung kommt der Streitfrage nur in solchen Fällen zu, wo die aufgeworfene Frage nach beiden Auffassungen verschieden zu beantworten ist.

Die Rückversicherung trägt den Charakter der Haftpflichtversicherung an sich. Denn der Rückversicherer ist dem Rückversicherungsnehmer zur Leistung des Ersatzes verpflichtet, den dieser aus dem Hauptversicherungsvertrag bewirken muß.[5]

3. Hervorzuheben ist zunächst, daß bei der Rückversicherung der Erstversicherungsnehmer in gar keinem Vertragsverhältnis zu den Rückversicherern steht.

---

[1] Komm.-Ber. Bd. 1 S. 132.

[2] Zum VVG.

[3] Zu § 186.

[4] Heft 14 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft S. 17.

[5] So die herrschende Meinung und die Begründung; and. M. Gerhard-Manes zu §§ 149, 150.

Der Erstversicherungsnehmer hat es lediglich mit dem Erstversicherer zu tun, ob dieser zugleich Rückversicherungsnehmer ist, muß ihm rechtlich gleichgültig sein.

Daraus ergibt sich im Konkurs des Versicherers: Der Erstversicherungsnehmer erhält, falls der Versicherungsfall vor der Konkurseröffnung eingetreten ist, nur die Konkursquote — seine Forderung ist Konkursforderung. Der Rückversicherer hat aber die volle Summe, die er dem Erstversicherer als Rückversicherungsnehmer aus dem Rückversicherungsvertrag infolge des Versicherungsfalls schuldet, in die Konkursmasse zu zahlen. Zur Begründung dieser Ansicht sei auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 55 S. 86ff. Bezug genommen.

4. Ebensowenig berührt der Konkurs des Versicherungsnehmers das Rückversicherungsverhältnis. Der Versicherungsanspruch ist voll zur Masse zu entrichten, und der Rückversicherer hat dem Erstversicherer die Leistung, die dieser in die Konkursmasse des Versicherungsnehmers zahlt, nach Maßgabe des Rückversicherungsvertrags zu ersetzen.

5. Endigt infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers das Versicherungsverhältnis nach § 13 VVG., so erreicht auch die Rückversicherung, soweit sie wegen dieses Versicherungsverhältnisses eingegangen ist, ihr Ende. Dies bedarf keiner Begründung. Dasselbe gilt auch, wenn im Konkurs des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis durch Kündigung oder infolge Erfüllungsablehnung nach § 17 KO. zum Erlöschen gebracht worden ist. Bis zur Beendigung des Rückversicherungsverhältnisses haben beide Teile einander zu leisten, was nach dem Vertrage der andere Teil zu fordern berechtigt ist.

6. Im Konkurse des Rückversicherungsnehmers hat daher der Rückversicherer die Rückversicherungssumme in die Masse zu zahlen, und zwar gleichgültig, ob das schädigende Ereignis, d. h. das Ereignis, das den Rückversicherungsnehmer als Erstversicherer zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet, vor oder nach der Konkurseröffnung eintrat.[6] Rückständige Rückversicherungsprämien muß der Rückversicherer als Konkursforderungen geltend machen.

[6] s. auch Jaeger Bd. 3 zu § 1.

Während des Konkurses fällig werdende Rückversicherungsprämien sind nach § 59 Ziff. 2 KO. Masseschulden. Ist der Rückversicherungsvertrag von keinem Teile vollständig erfüllt, so greift, da es sich um einen zweiseitig verpflichtenden Vertrag handelt, § 17 KO. ein. Im Falle der Ablehnung seitens des Konkursverwalters steht dem Rückversicherten der Schadensersatzanspruch des § 26 KO. zur Seite.

7. Der Satz, den das Reichsgericht in Bd. 60 S. 60 für alle Versicherungen zu einer Zeit aussprach, als das Versicherungsvertragsgesetz noch nicht in Kraft getreten war:

> „In der Natur des Versicherungsgeschäfts liegt es, daß es vom Versicherten aufgelöst werden kann, wenn der Versicherer selbst unsicher wird",

kann unter der Herrschaft des Versicherungsvertragsgesetzes keine so allgemeine Geltung mehr beanspruchen.

Die clausula rebus sic stantibus kann nach § 321 BGB. nur derjenige geltend machen, der vorzuleisten verpflichtet ist. Da nach dem Versicherungsvertragsgesetz die Prämie sich nicht mehr als Vorleistung darstellt[7] und keiner der Vertragsteile vorzuleisten verpflichtet ist, entfällt für diejenigen Versicherungen, auf die das Versicherungsvertragsgesetz Anwendung findet, diese Klausel. Anders die Rückversicherung, aber auch nur dann, wenn man es nicht für nötig erachtet, die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes analog auf sie anzuwenden.[8]

Im Konkurse des Rückversicherers ist der Rückversicherungsanspruch Konkursforderung, falls der Versicherungsfall vor der Konkurseröffnung eingetreten ist, andernfalls ist er Masseanspruch nach § 59 Ziff. 2 KO.; vorausgesetzt ist, daß das Rückversicherungsverhältnis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht beendigt ist. Die Prämien hat der Rückversicherungsnehmer voll zur Masse zu zahlen. Auch hier hat der Konkursverwalter das Wahlrecht nach § 17 KO., da die zwingende Norm des § 13 VVG. auf die Rückversicherung Einfluß nicht ausübt.

8. Analog finden diese Grundsätze im Falle der Retrozession

---

[7] vgl. die Begr. z. VVG.

[8] vgl. hierüber Ehrenberg a. a. O.

Anwendung. Zu beachten ist hierbei auch, daß schon der erste Retrozessionar in keinem Vertragsverhältnis zu dem Erstversicherer steht.[9]

§ 13.

Das sachliche Geltungsgebiet der entwickelten Grundsätze.

Der wichtigste Zweig der Privatversicherung, die Lebensversicherung, ist nach dem Thema einer Erörterung nicht zu unterziehen gewesen. Aber auch außer dieser Beschränkung bedarf es noch einer Darlegung, auf welche Versicherungsverhältnisse die entwickelten Grundsätze, die sich auf das Versicherungsvertragsgesetz stützen, keine Anwendung leiden.

Darnach ist zunächst Erwähnung zu tun der in § 13 Satz 2 VVG. gedachten Versicherungszweige. Im übrigen finden sich die hier einschlagenden Vorschriften im 5. Abschnitt des Versicherungsvertragsgesetzes.

Hervorzuheben ist, daß alle diejenigen Rechtssätze, die die Vertragsfreiheit beschränken, soweit sie im Versicherungsvertragsgesetze enthalten sind, bei der Transportversicherung von Gütern, bei der Kreditversicherung, bei der Versicherung gegen Kursverluste und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sowie bei der sogen. laufenden Versicherung außer Anwendung bleiben (§ 187 VVG.) Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß nicht nur die Vorschrift des § 14 VVG., sondern auch die des § 13 VVG. die Vertragsfreiheit beschränkt, nämlich insoweit, als nach § 13 VVG. eine Vereinbarung, wonach der Versicherungsvertrag durch den Konkurs des Versicherers nicht berührt werden soll, oder ähnliche Vereinbarungen der Wirksamkeit entbehren.

Zu erwähnen sind auch die Versicherungsverhältnisse, die bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Kassen, oder bei den auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen oder bei den Berufsgenossenschaften, oder einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt begründet werden (§§ 190, 192 Abs. 2 VVG.).

---

[9] Ehrenberg a. a. O.

Hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse auf Grund des § 75 Abs. 4 KrankVG. bei Knappschaftskassen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, wie auch die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden, unberührt bleiben (§§ 191, 192 Abs. 1 VVG.).

Wie die Begründung zum Versicherungsvertragsgesetz ausführt, liegt, wo ein Versicherungsverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes entsteht, ein Vertragsverhältnis überhaupt nicht vor, ebenso, wenn ein gesetzlicher Zwang die Eingehung des Versicherungsverhältnisses veranlaßt. Schon daraus ergibt sich, daß im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers § 17 KO., der nur bei Verträgen Anwendung findet, nicht in Frage kommen kann. Ist ein solches Versicherungsverhältnis zur Zeit der Konkurseröffnung schwebend, so richtet sich das Fortbestehen nach den landesgesetzlichen Vorschriften.

Da man Berufsgenossenschaften wie andere Korporationen der sozialen Versicherungsgesetze, Innungen, Knappschaftsvereine als öffentliche Verbände im Sinne von § 61 Nr. 3 KO. ansehen muß, sind ihre Forderungen im Konkurse des Versicherten auf Abgaben und Leistungen, also auch Mitgliederbeiträge aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung, bevorrechtigte Forderungen. Soweit diese Abgaben und Leistungen nach der Konkurseröffnung fällig werden, sind sie Massekosten nach § 58 Ziff. 2 KO.

Die öffentlichen Versicherungsanstalten genießen im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers gleichfalls das Vorzugsrecht des § 61 KO., so auch die öffentlichrechtlichen Hagel- und Viehversicherungsanstalten. Die Forderungen der öffentlichen, zur Annahme dieser konkreten Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten sind gleichfalls bevorrechtet.

Wenn Konkurs über das Vermögen einer Innung, eines Innungsausschusses oder Innungsverbandes oder über das Vermögen einer eingeschriebenen Hilfskasse eröffnet wird, so ist die Schließung die gesetzliche Folge der Konkurseröffnung. Nach der Konkurseröffnung können daher Verpflichtungen gegen die Hilfs-

kasse usw. nicht mehr entstehen, die vorher entstandenen sind voll zur Masse zu erfüllen. Die Forderungen gegen die Hilfskasse usw. sind Konkursforderungen.

Soweit das Versicherungsvertragsgesetz auf öffentliche Anstalten anwendbar ist, gehen die Statuten, Versicherungsbedingungen usw., m. a. M. die Parteivereinbarungen, den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes vor. Dies ergibt sich aus § 192 Abs. 2 VVG.

Die in § 188 VVG. erwähnten Beschränkungen scheiden bei der Besprechung aus, weil eine kaiserliche Verordnung in diesem Sinne nicht ergangen ist.

Keine Anwendung finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes auf die Seeversicherung und die Rückversicherung; vgl. über diese Versicherungszweige oben §§ 9—12.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.